

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 66 (1969)

Heft: 5

Artikel: Für Verlängerung des Mieterschutzes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sucht und andere Süchte) eingereicht. Es ist weitgehend so, daß diese Kategorie von Unterstützungsfällen stets zunimmt. In unserer schnellebigen Zeit, in den zahllosen Verwicklungen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens fällt es erschreckend vielen Menschen schwer, sich zurechtzufinden. Der Zerfall vieler bewährter Normen, das Fehlen gültiger Leitbilder machen diese soziale Desinteressiertheit noch schlimmer. Soziale Arbeit muß sich auf solche Schwierigkeiten richten, die sich im alltäglichen Zusammenleben der Menschen ergeben, sei es in der Familie, in der Ehe, am Arbeitsplatz, in der Schule oder in einer weiteren Umwelt. Diesen Menschen muß der Sozialarbeiter seine Hilfe gewähren. Sozialarbeit ist nach Prof. LATTKE (vgl. Caritas 1963, Seite 186 ff.), wie wir bereits schon ausgeführt haben, eine Form der Hilfe neben anderen Hilfen, die Menschen einander leisten, um sie soweit wie möglich als ganze Menschen in ihrer Welt leben zu lassen. Die Vermittlung von Geld- und Sachleistungen sowie von Bildungsgütern ist lediglich ein Randgebiet der Sozialarbeit. Viel wichtiger ist, den hilfsbedürftigen Mitmenschen zum vollen Menschen zu verhelfen. Es gilt, die Menschen fähig zu machen, in Freiheit vernünftig und verantwortungsbewußt zu leben und die Schwierigkeiten zu meistern. Ihnen muß unsere Hilfe zukommen, und zwar sollen wir nicht als Delegierte einer Hilfsorganisation oder in der Funktion als Beamte ihnen gegenüberreten, sondern als Mitmensch in einer einmaligen Situation mitmenschlicher Verbundenheit. Wir dürfen uns nicht hinter das Amt oder die Fürsorgeinstitution «verschanzen», wir haben nichts anderes zu vermitteln als menschliche Anteilnahme, als Kräfte der Persönlichkeit. Vielen solchen bedrängten und hilfeschuchenden Menschen ist gemeinsam ein grenzenloser Drang, sich auszusprechen, sich anzuvertrauen, wenn sie glauben, einen Menschen gefunden zu haben, der ihnen helfen kann. Es kommt dabei nicht in erster Linie auf die erzieherische Absicht an, sondern auf die personale Begegnung. Das Maß des Einsatzes des Sozialarbeiters läßt sich nicht behördlich und mengenmäßig festlegen. Je hilfsbedürftiger der zu betreuende Klient ist und je geringer die Aussicht auf erfolgreiche Hilfe ist, desto größerer Einsatz ist erforderlich. Gerade dann hat sich das Ethos der sozialen Arbeit zu beweisen und zu bewähren.

Für Verlängerung des Mieterschutzes

Ein brennendes Problem

Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes befaßte sich in seiner unter dem Vorsitz von Nationalrat *Ernst Wüthrich* am 26. März 1969 in Bern abgehaltenen Sitzung eingehend mit dem *Mieterschutz*. Es stellte fest, daß mit dem Dahinfallen des verfassungsmäßigen befristeten Mieterschutzes auf Ende dieses Jahres für eine große Zahl von Mietern unhaltbare Zustände eintreten würden. Angesichts des namentlich in den großen Städten außerordentlich niedrigen Leerwohnungsbestandes und des weithin fehlenden Angebotes an Wohnungen zu tragbaren Mietpreisen wären die Mieter massiven Mietzinssteigerungen schutzlos ausgesetzt. Das Bundeskomitee hält es daher, um eine Notlage der Mieter und daraus sich ergebende soziale Beunruhigungen und Spannungen zu vermeiden, für unerläßlich, daß die Behörden aktive Vorkehren treffen, die den Mietern einen wirksamen Schutz gegen massive, unangemessene Mietzinsaufschläge bieten.

Das Bundeskomitee betrachtet es als dringlich, die geltende Mietzinsüberwachung über Ende 1969 hinaus weiterzuführen oder durch eine gleichwertige verfassungsmäßige Ordnung zu ersetzen. Es fordert die Behörden auf, unverzüglich die nötigen Vorbereitungen zu treffen, damit auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses rechtzeitig eine den sozialen Frieden des Landes schwer gefährdende Entwicklung im Mietsektor verhindert werden kann. Um den Wohnungsmangel zu beheben, ist nach seiner Auffassung nach wie vor der Wohnungsbau intensiv zu fördern.

Das Bundeskomitee hat mit Bedauern von den Beschlüssen des Ständerates hinsichtlich des Kündigungsschutzes für Mieter im ordentlichen Recht Kenntnis genommen. Es spricht die Erwartung aus, daß die Vorlage im Nationalrat wesentlich verbessert werde. Insbesondere soll es nicht den Kantonen überlassen bleiben, ob sie den Kündigungsschutz auf ihrem Gebiet einführen wollen, sondern dieser soll einheitlich für das ganze Land gelten. Er soll vor allem auch dem Richter die Befugnis erteilen, eine Kündigung, die für den Mieter eine unangebrachte Härte bedeutet, aufheben zu können. Eine Frage, die auch die Fürsorgeämter und Armenpfleger brennend interessiert.

Die Revision des Strafgesetzbuches vor dem Nationalrat

Das Hauptgeschäft des Nationalrates in der zweiten Sessionshälfte betraf die *Revision des Strafgesetzbuches*. Die Detailberatung wurde zu Ende geführt, wobei die beantragte Modernisierung des Strafvollzuges in allen wesentlichen Punkten verwirklicht werden konnte.

Die bisherige gesetzliche Vorschrift, daß Zuchthaus- und Gefängnisstrafen getrennt zu vollziehen seien, wurde aufgehoben. Damit wurde der Weg frei gemacht, um künftig die dem Erziehungszweck besser dienende Trennung der zu langfristigen und der zu kurzfristigen Strafen Verurteilten durchzuführen. Der Errichtung einer Anstalt für erstmalig Verurteilte wurde zugestimmt, ebenso der Bestimmung über die sog. «Halbfreiheit», einer Strafart, die dem Häftling mehr persönliche Bewegungsfreiheit gestattet.

Die Dauer der Gefängnisstrafe wurde auf mindestens drei Monate und höchstens auf drei Jahre festgesetzt. Strafen von weniger als drei Monaten sind in Haft zu verbringen, die den Vorteil hat, daß der Sträfling sich selbst eine Arbeit beschaffen kann.

Die bedingte Entlassung kann bei Lebenslänglichen nach 15 Jahren erfolgen – ein Gegenantrag lautete auf 20 Jahre. Die bedingte Verurteilung wird nur für Gefängnisstrafen zugelassen, sofern diese auf nicht mehr als zwei Jahre lauten; bei Zuchthausstrafen ist sie ausgeschlossen.

Einen radikalen Beschluß faßte der Ständerat hinsichtlich der Löschung von früheren Straftaten im Strafregister. *Waldner* (soz., Baselland) beantragte, die Löschung vollständig vorzunehmen, also auch den Justizbehörden keine Kenntnis von gelöschten Vorstrafen mehr zu geben. Was vergessen sein soll, soll wirklich vergessen werden. Gegen die Opposition von *Bundespräsident von Moos* nahm der Rat diesen Antrag mit 44 gegen 38 Stimmen an. Eine für die Rehabilitierung des Straftentlassenen bedeutsame Neuerung besteht darin, daß auf Antrag *Vetsch* (soz., St. Gallen) die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit als Neben-